

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an Kunden, auch wenn sich die SPA GmbH nicht bei jedem Rechtsgeschäft ausdrücklich darauf bezieht. Sie gelten im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Kunden, auch bei künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen, die die SPA GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt.

§ 2 Angebote

Die Angebote und Preisangaben der SPA GmbH sind freibleibend. Irrtümer sind vorbehalten. Aufträge ohne Preisvereinbarung werden zum Lieferungstagespreis berechnet. Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und sonstige technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Von SPA GmbH erstellte und im Rahmen des Angebotes zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, Abbildungen, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien, Unterlagen oder sonstige Informationen sind vertraulich zu behandeln. An Ihnen behält sich die SPA GmbH Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung durch SPA GmbH.

§ 3 Auftragsannahme

(1) Aufträge und Verpflichtungen werden für die SPA GmbH nicht ohne schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für alle mündlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern der SPA GmbH.

(2) Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Besteller als angenommen.

(3) Auftragsannullierungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis der SPA GmbH gültig. In diesem Falle steht der SPA GmbH ohne Einzelnachweis ein Schadenersatz in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Kaufpreises zu. Im Einzelfall bleibt der SPA GmbH vorbehalten, einen höheren Schadenersatz zu verlangen.

§ 4 Lieferfristen

(1) Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

(2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Untertierlieferantenteile.

Wenn dem Käufer unverzüglich Mitteilung gemacht wird, dass die Lieferung aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht vollständig bis zum vereinbarten Liefertermin erfolgen kann, ist der Rücktritt und die Forderung von Schadenersatz durch den Käufer ausgeschlossen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

§ 5 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Lagerkosten

(1) Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

(2) Soweit in individuellen Vertragsabreden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Versand der Ware grundsätzlich auf Rechnung und in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen an die SPA GmbH.

(3) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Firmengelände der SPA GmbH verlässt. Der Versand erfolgt unversichert, auf Wunsch wird eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu verantworten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware zu versichern und die Kosten hierfür dem Besteller in Rechnung zu stellen.

(4) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder nach der Meldung der Versandbereitschaft verzögert, können wir pauschal für jeden Monat 1,0 Prozent des Preises des Leistungs- bzw. Liefergegenstandes, maximal aber 10 % des entsprechenden Preises als Lagerkosten berechnen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in EURO (€) ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Bei Änderung von Gestehungskosten, bestehenden Steuern, Frachttarifen u.a., die den Preis der Lieferung beeinflussen, behält sich die SPA GmbH entsprechende Preisberechtigungen bei der endgültigen Abrechnung vor.

(2) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Laut § 286(3) BGB tritt nach 30 Tagen ohne weitere Zahlungsaufforderung der Verzug ein.

(3) Bei Aufträgen mit einem Bruttobetrag zwischen EUR 10 000,- und EUR 25 000,- gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

50% des Gesamtauftragswertes nach der Auftragserteilung

50% nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme oder Abnahme.

Bei Aufträgen mit einem Bruttobetrag von mehr als EUR 25 000,- gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

30% des Gesamtauftragswertes nach der Auftragserteilung

30% des Gesamtauftragswertes nach der halben Lieferzeit

30% des Gesamtauftragswertes nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme

10% des Gesamtauftragswertes nach der Abnahme

(4) Dem Besteller steht weder ein Leistungsverweigerungsrecht noch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich fälliger Zahlungen zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Etwaige Beanstandungen des Bestellers haben somit auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss.

§ 7 Zahlungsverzug, Stundung

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechender Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Leistungs- bzw. Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Dieser darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur so lange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, z.B. Sicherungsübereignung oder Pfändung ist er nicht berechtigt. Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerrechtlich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(2) Bei Zahlungsverzug, oder wenn Zahlungsvollstreckungen gegen den Besteller vorkommen, sind wir befugt unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehender Kosten trägt der Besteller.

§ 9 Mängelrügen

(1) Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität unserer Lieferung müssen bezüglich erkennbarer Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang, bezüglich versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei uns erhoben werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt.

(2) Mängelrügen, die von uns nicht anerkannt werden, entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Im Fall von anerkannten Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

Erteilt der Besteller an uns den Auftrag, einen defekten Liefergegenstand zu reparieren, so kommt grundsätzlich zunächst ein entgeltlicher Werkvertrag zustande, es sei denn, es stellt sich im Laufe der Reparaturarbeiten heraus, dass ein Gewährleistungsfall gegeben ist. Wir leisten für die von uns hergestellten Liefergegenstände insgesamt für 24 Monate ab Empfang der Lieferung Gewähr nach den folgenden Bestimmungen.

Während der ersten 6 Monate sind alle diejenigen Teile unentgeltlich einschließlich Nebenkosten nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Beanstandete Geräte hat der Besteller auf unseren Wunsch uns im ursprünglich gelieferten Zustand gegen Kostenerstattung einzusenden. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung und ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten entstanden sind. Auch wird durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Minderung des Preises verlangen. Kommt zwischen Besteller und uns eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Folgeschäden und aus der Durchführung der Nachbesserung und Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Für Fremderzeugnisse oder für von uns nicht selbst hergestellte Teile beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung auf die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Lieferanten, soweit der Mangel nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Befriedung im Rahmen der abgetretenen Rechte z.B. wegen Konkurs fehl, usw. so haften wir ersatzweise nur im Rahmen dieser Bedingungen.

§ 11 Salvatorische Klausel - Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Der Besteller kann bei von der SPA GmbH geübten Nachsicht in der Handhabung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht hieraus das Recht ableiten, den obigen Liefer- und Zahlungsbedingungen in irgendeinem Punkt zuwiderzuhandeln.

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in 67125 Dannstadt-Schauernheim.

(2) Maßgebend für den Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, im Allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslandsgeschäften gilt deutsches Recht als vereinbart.

Januar 2024